



Gemeinde Rehetobel

Kanton Appenzell A.Rh.

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
Art. 1 Grundlagen	4
Art. 2 Oberste Gewalt	4
Art. 3 Persönliche Verantwortung	4
B. Die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen	4
I. Abstimmungen und Wahlen	4
Art. 4 Obligatorisches Referendum, Urnenabstimmung	4
Art. 5 Fakultatives Referendum.....	4
Art. 6 Initiative.....	5
Art. 7 Wahlen.....	5
Art. 8 Ausländer Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 9 Publikation	6
Art. 10 Rücktritte.....	6
II. Rechnungskirchhören	6
Art. 11 bis Art. 16 (aufgehoben).....	6
III. Weitere Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner.....	6
Art. 17 Petitionsrecht	6
Art. 18 Volksdiskussion.....	6
C. Der Gemeinderat.....	7
Art. 19 Stellung.....	7
Art. 20 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 21 Wahlen.....	8
Art. 22 Übertragung von Befugnissen	8
Art. 23 Sitzungen	8
Art. 24 Büro des Gemeinderates.....	9
Art. 25 Gemeindepräsidium	9
Art. 26 Gemeindeschreiberamt	9
Art. 27 Erhebung provisorischer Steuern	9
D. Die gemeinderätlichen Kommissionen	9
Art. 28 Obliegenheiten	9
Art. 29 Mitgliedschaft	10
Art. 30 Rücktritt.....	10
Art. 31 Präsidium	10
Art. 32 Abstimmungen	10
Art. 33 Schweigepflicht	10
Art. 34 Protokoll.....	10
Art. 35 Einhaltung des Voranschlages	11
Art. 36 Anträge an den Gemeinderat	11

E. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	11
Art. 37 Obliegenheiten	11
Art. 38 (aufgehoben).....	11
Art. 39 Berichterstattung	11
Art. 40 Protokoll, Abstimmungen.....	11
F. Finanzkompetenzen	11
Art. 41 Obligatorisches Referendum	11
Art. 42 Fakultatives Referendum.....	12
Art. 43 Voranschlag	12
Art. 44 Gemeinderat	12
Art. 45 Steuereinheit.....	12
Art. 46 Ausnahmen	12
G. Rechtsschutz	13
Art. 47 Grundsatz	13
Art. 48 Rechtsmittelbelehrung.....	13
Art. 49 Formelle Anforderungen und Fristen	13
Art. 50 Rekursinstanzen	13
H. Schlussbestimmungen	13
Art. 51 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht, Übergangsbestimmungen;	13

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlagen

Die im Kanton Appenzell-Ausserrhododen liegende Gemeinde Rehetobel umfasst die Einwohnergemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹

Art. 2 Oberste Gewalt

Die oberste Gewalt in der Gemeinde Rehetobel üben die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch ihr Stimmrecht aus.

Art. 3 Persönliche Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft. Eine aktive Teilnahme an Gemeindeangelegenheiten im Rahmen der eigenen Möglichkeiten ist darum Pflicht.

B. DIE STIMMBERECHTIGTEN EINWOHNER UND EINWOHNERINNEN

I. Abstimmungen und Wahlen

Art. 4 Obligatorisches Referendum, Urnenabstimmung²

Die Stimmberechtigten³ entscheiden an der Urne über

- a) finanzielle Angelegenheiten gemäss Art. 41 dieser Gemeindeordnung;
- b) Obliegenheiten, die den Stimmberechtigten durch kantonales Recht zugewiesen sind;
- c) die Total- oder Teilrevision der Gemeindeordnung;
- d) den Erlass und/oder die Revision allgemein verbindlicher Reglemente über sämtliche Gebiete der Gemeindeverwaltung, sofern nicht durch übergeordnetes Recht ausdrücklich der Gemeinderat dazu befugt ist.⁴
- e) den Voranschlag und den Steuerfuss für die Laufende Rechnung.

Art. 5 Fakultatives Referendum⁵

¹Dem fakultativen Referendum unterstehen

- a) finanzielle Angelegenheiten gemäss Art. 42 dieser Gemeindeordnung;
- b) die Schaffung neuer definitiver Stellen für das Gemeindepersonal;
- c) die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Bestandesrechnung und Investitionsrechnung)⁶ des abgelaufenen Rechnungsjahres;

¹ vgl. Art. 100 Kantonsverfassung (KV)

² vgl. auch Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Gemeindegesetz

³ vgl. Art. 50 und Art. 105 KV sowie Art. 8 dieser Gemeindeordnung

⁴ siehe auch Art. 20 Abs. 1 Bst. b) dieser Gemeindeordnung

⁵ vgl. Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz

⁶ vgl. Art. 14, 20, 21 und 24 Finanzhaushaltsgesetz

d) Änderungen der Gemeinderats- und Gemeindepräsidiums-Entscheidungen.

²Gemeinderatsbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind mit einem separaten Inserat in den amtlichen Publikationsorganen⁷ bekanntzumachen.

³Wenigstens 50 Stimmberechtigte⁸ können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eine Urnenabstimmung verlangen.

Art. 6 Initiative

¹Mit einer Volksinitiative kann verlangt werden⁹

- a) die Total- oder Teilrevision der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

²Eine Volksinitiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten¹⁰ unterzeichnet sein.

³Über Initiativen ist in der Regel längstens innert Jahresfrist nach Zustandekommen abzustimmen. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative mit oder ohne Empfehlung auf Annahme bzw. Ablehnung oder mit einem Gegenvorschlag unterbreiten.¹¹

⁴Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.¹²

Art. 7 Wahlen

¹Die Stimmberechtigten¹³ wählen an der Urne

- a) die sieben¹⁴ Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin¹⁵
- b) ~~den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin~~¹⁶
- c) die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
- d) ~~den Vermittler oder die Vermittlerin~~¹⁷
- e) die verfassungsmässige Anzahl Abgeordnete der Gemeinde im Kantonsrat.¹⁸

²Die Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz).

³Die **Amts-dauer** beträgt vier Jahre.¹⁹

⁷ derzeit: Appenzeller Zeitung und Amtsblatt AR

⁸ vgl. Art. 50 und Art. 105 KV sowie Art. 8 dieser Gemeindeordnung

⁹ bezüglich Formvorschriften, Vorprüfungspflicht der Unterschriftenlisten etc. wird auf die Kantonsverfassung sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte (siehe Anhang) verwiesen.

¹⁰ vgl. Art. 50 und Art. 105 KV sowie Art. 8 dieser Gemeindeordnung

¹¹ vgl. Art. 59 Gesetz über die politischen Rechte

¹² vgl. Art. 60 Gesetz über die politischen Rechte

¹³ vgl. Art. 50 und Art. 105 KV sowie Art. 8 dieser Gemeindeordnung

¹⁴ Teilrevision vom 11.03.2007

¹⁵ angepasst an Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

¹⁶ aufgehoben; Teilrevision vom 11.03.2007

¹⁷ aufgehoben;

¹⁸ vgl. Art. 71 KV sowie Art. 46 Gesetz über die pol. Rechte

¹⁹ angepasst an Art. 65 KV sowie an Art. 7 Gemeindegesetz

⁴Den **Gesamterneuerungswahlen** unterstehen alle Amtspersonen.²⁰

Art. 8 Ausländer Stimm- und Wahlrecht²¹

In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.²²

Art. 9 Publikation

¹Abstimmungsvorlagen und Wahlen sind, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens drei Wochen vor dem offiziellen Abstimmungstag in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.²³

²Mit gleicher Frist ist den Stimmberechtigten das Abstimmungsmaterial zuzustellen.

Art. 10 Rücktritte

Rücktritte aus einer Gemeindebeamtung (vgl. Art. 7) sind dem Gemeinderat bis Ende Januar schriftlich zu erklären.²⁴²⁵

~~II. —~~Rechnungskirchhören²⁶

Art. 11 bis Art. 16 (aufgehoben)

III. Weitere Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Art. 17 Petitionsrecht

¹Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

²Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

³Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekanntzumachen.

Art. 18 Volksdiskussion

¹Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.

²Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

³Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.

²⁰ vom Souverän am 01.12.1996 mit 272 Ja zu 312 Nein abgelehnt

²¹ vgl. Art. 105 Abs. 2 KV

²² vom Souverän am 30.11.2014 mit 440 Ja zu 307 Stimmen angenommen

²³ derzeit: Appenzeller Zeitung

²⁴ angepasst an Art. 42^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

²⁵ Art. 42^{bis} Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte sowie

an Art. 7 Abs 2. Gemeindegesetz

²⁶ Die Rechnungskirchhören wurde aufgehoben (Teilrevision vom 04.03.2001); bezüglich Inkrafttreten wird auf Art. 51 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung verwiesen.

⁴Die Ergebnisse aus Volksdiskussions- und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.

C. DER GEMEINDERAT²⁷

Art. 19 Stellung

Der Gemeinderat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht durch die Gesetzgebung oder durch diese Gemeindeordnung anderen Organen übertragen sind. Er erlässt unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde und überprüft es periodisch.²⁸ Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Handhabung und Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes;
- b) Erlass von Reglementen, im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse;
- c) Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region;
- d) Abschluss wichtiger Verträge (vorbehalten bleiben die in Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen);
- e) Gewährleistung des Bildungsauftrages der Schule; Bestimmung der Anzahl Lehrstellen, welche für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (ungeachtet der im Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum);
- f) Verleihung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie an ausländische Staatsangehörige;²⁹
- g) ~~Ausübung der Funktion als Vormundschaftsbehörde, allenfalls Wahl einer besonderen Vormundschaftskommission;~~³⁰
- h) Ausreichende Information der Öffentlichkeit über alle wichtigen Sachgeschäfte und Gemeinderatsbeschlüsse von allgemeinem Interesse, durch die Medien und durch öffentliche Orientierungsversammlungen;³¹
- i) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane³² der Gemeinde;
- k) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;³³
- l) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Gemeindepersonal (ungeachtet der in Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen);
- m) Festsetzung der Entschädigungen an Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte (ungeachtet der in Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen);
- n) Ausarbeitung und Begutachtung von Vorlagen, welche der Einwohnergemeinde zu unterbreiten sind;

²⁷ vgl. Art. 18 bis Art. 20 Gemeindegesetz

²⁸ Teilrevision vom 11.03.2007

²⁹ vgl. Art. 10 Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

³⁰ Aufgehoben; Gegenstandslos geworden durch die Änderung des EGZZGB vom 20.02.2012, in Kraft seit 01.01.2013

³¹ vgl. Art. 11 Gemeindegesetz

³² derzeit: Appenzeller Zeitung und Amtsblatt AR

³³ Teilrevision vom 11.03.2007

- o) Begutachtung von Initiativen;
- p) Anordnung von Wahlen und Abstimmungen;
- q) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten gemäss Abschnitt F dieser Gemeindeordnung sowie Festsetzung der Abschreibungssätze auf Investitionsgütern³⁴;
- r1) jährliche Rechnungsablage (vorbehalten bleibt das fakultative Referendum)³⁵
- r2) Ausarbeitung des Voranschlages inkl. Antragstellung bezüglich Steuerfuss zuhanden der Urnenabstimmung³⁶, welche im Vorjahr stattzufinden hat; bei Zurückweisung hat der Gemeinderat umgehend eine neue Urnenabstimmung durchzuführen;
- s) Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen;
- t) Ernennung von Persönlichkeiten für Expertisen und Rechtskonsultationen zur Vorbereitung einzelner Geschäfte, namentlich solcher, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern (ungeachtet der in Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen);
- u) Vollmachtenerteilung zur Anhebung gerichtlicher Klagen und Erledigung von Prozessen im Rahmen der Verwaltungsbefugnis (ungeachtet der in Abschnitt F geregelten Finanzkompetenzen).

Art. 21 Wahlen

¹Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter, Kommissionen und Delegationen, unter Vorbehalt von Art. 7 dieser Gemeindeordnung.

²Der Gemeinderat wählt das Gemeindepersonal, soweit er diese Befugnis nicht an eine Kommission oder an eine Einzelperson überträgt.³⁷

³Frei werdende oder neue Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

Art. 22 Übertragung von Befugnissen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Befugnisse besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen. Der Gemeinderat ist für deren Tätigkeit verantwortlich.³⁸

²Der Gemeinderat ist befugt, alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71 - 92 EG zum ZGB) einer besonderen Amtsstelle oder Amtsperson zu übertragen.

Art. 23 Sitzungen

¹Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier³⁹ Mitglieder anwesend sind.

³Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

⁴Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.⁴⁰

³⁴ vgl. Art. 22 Finanzhaushaltsgesetz

³⁵ vgl. Art. 5 Gemeindeordnung

³⁶ vgl. Art. 4 Gemeindeordnung

³⁷ Teilrevision vom 11.03.2007

³⁸ vgl. Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz

³⁹ Teilrevision vom 11.03.2007

⁴⁰ vgl. Art. 11 Gemeindegesetz

Art. 24 Büro des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat wählt ein Büro des Gemeinderates; in der Regel besteht es aus den Personen, die das Amt des Gemeinde- sowie Vizegemeindepräsidenten und das Gemeindeschreiberamt bekleiden.⁴¹

²Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

Art. 25 Gemeindepräsidium⁴²

Die Person, die das Gemeindepräsidium inne hat⁴³, führt den Vorsitz im Gemeinderat. Ihr steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über das Gemeinwesen zu. Sie leitet die Gemeindeverwaltung und⁴⁴ ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen von gemeinderätlichen Kommissionen teilzunehmen. Sie übt die ihr durch kantonales und kommunales Recht zugewiesenen Funktionen aus.

Art. 26 Gemeindeschreiberamt⁴⁵

¹Die Person, die das Gemeindeschreiberamt ausübt, führt das Protokoll des Gemeinderates⁴⁶, welches vom Gemeindepräsidenten⁴⁷ und von ihr zu unterzeichnen ist. Bei den Gemeinderatsverhandlungen hat sie beratende Stimme.

²Sie leitet die Gemeindkanzlei⁴⁸.

³Die übrigen Funktionen werden ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit dies nicht durch kantonales oder kommunales Recht bestimmt ist.

Art. 27 Erhebung provisorischer Steuern

Bis zur Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung des Steuerfusses ist der Gemeinderat berechtigt, im Rahmen des Vorjahres provisorisch Steuern zu erheben.

D. DIE GEMEINDERÄTLICHEN KOMMISSIONEN⁴⁹

Art. 28 Obliegenheiten

¹Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Obliegenheiten in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorberatende Organe des Gemeinderates.

²Sie unterstützen ressortbezogen den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

³Sie erstellen ein der Öffentlichkeit zugängliches Pflichtenheft.

⁴¹ angepasst an Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

⁴² siehe auch Art. 21 Gemeindegesetz

⁴³ angepasst an Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

⁴⁴ Teilrevision vom 11.03.2007

⁴⁵ siehe auch Art. 22 Gemeindegesetz

⁴⁶ vgl. Art. 9 und Art. 22 Gemeindegesetz

⁴⁷ angepasst an Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

⁴⁸ Teilrevision vom 11.03.2007

⁴⁹ vgl. Art. 24 Gemeindegesetz

Art. 29 Mitgliedschaft

¹In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. In der Regel soll einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Ist eine besondere Fachkompetenz erforderlich, sind in Ausnahmefällen auch andere Personen wählbar. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

²Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter/Gemeindevertreterin wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist dem Gemeinderat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 30 Rücktritt

¹Zurücktretende Personen, welche nicht dem Gemeinderat angehören, haben ihre Demission spätestens bis Ende Januar⁵⁰ schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

²Rücktritte aus dem Gemeinderat bedingen auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.

³Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.⁵¹

⁴Rücktritte werden frühzeitig publiziert. Alle sind berechtigt, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Art. 31 Präsidium

Der Gemeinderat wählt aus den Kommissionsmitgliedern eine Person, die das Präsidium führt. Im Übrigen organisieren sich die Kommissionen selber.

Art. 32 Abstimmungen

¹Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Art. 33 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind in gleicher Weise wie die vereidigten Amtsleute zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁵²

Art. 34 Protokoll

¹Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen⁵³ und dieses unverzüglich an das Gemeindepräsidium⁵⁴ zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

⁵⁰ angepasst an Art. 42^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

⁵¹ angepasst an Art. 42^{bis} Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte

⁵² vgl. Art. 10 Gemeindegesetz

⁵³ vgl. Art. 9 Gemeindegesetz

⁵⁴ angepasst an Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz

²Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindeganzlei zur Archivierung zu übergeben.

Art. 35 Einhaltung des Voranschlages

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.

Art. 36 Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)⁵⁵

Art. 37 Obliegenheiten

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Kommissionen und der gesamten Gemeindeverwaltung im allgemeinen und des Rechnungswesens im besonderen.⁵⁶

²Sie übt ihre Aufsicht und Kontrolle nach den im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz aufgeführten Grundsätzen sowie nach anerkannten Regeln der Revisionstätigkeit aus.

³Sie kann Einsicht in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen nehmen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt.

Art. 38 (aufgehoben)

Art. 39 Berichterstattung

Bevor die Jahresrechnung dem fakultativen Referendum unterstellt wird⁵⁷ und über den Voranschlag abgestimmt wird, hat die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich Bericht zu erstatten. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist zusammen mit der Verwaltungsrechnung bzw. dem Voranschlag zu veröffentlichen.⁵⁸

Art. 40 Protokoll, Abstimmungen

¹Sie führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

²Art. 32 und Art. 34 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung gelten auch für die Geschäftsprüfungskommission.

F. FINANZKOMPETENZEN⁵⁹

Art. 41 Obligatorisches Referendum

Der Urnenabstimmung unterliegen die Beschlüsse des Gemeinderates über

- a) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 50 % einer Steuereinheit⁶⁰ übersteigen;

⁵⁵ vgl. Art. 23 Gemeindegesetz

⁵⁶ vgl. Art. 44 - 46 Finanzhaushaltsgesetz

⁵⁷ vgl. Art. 5 dieser Gemeindeordnung

⁵⁸ vgl. Art. 23 Abs. 3 Gemeindegesetz

⁵⁹ vgl. Finanzhaushaltsgesetz

⁶⁰ vgl. Art. 45 dieser Gemeindeordnung

- b) An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Preis den Ertrag einer Steuereinheit übersteigt;
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die jährlichen Aufwendungen für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 5 % einer Steuereinheit übersteigen.

Art. 42 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Gemeinderates über

- a) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 10 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 50 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen;
- b) An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Preis mehr als 20 % des Ertrages einer Steuereinheit beträgt, aber den Ertrag einer Steuereinheit nicht übersteigt;
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 1 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 5 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen.

Art. 43 Voranschlag

Neue Ausgabenposten dürfen nicht im Voranschlag enthalten sein, wenn die Kosten für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 25 % einer Steuereinheit übersteigen.

Art. 44 Gemeinderat⁶¹

Der Gemeinderat beschliesst endgültig über

- a) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 10 % einer Steuereinheit nicht übersteigen;
- b) An- und Verkauf von Grundstücken, wenn der Preis den Ertrag von 20 % einer Steuereinheit nicht übersteigt;
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, wenn die jährlichen Aufwendungen für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 1 % einer Steuereinheit nicht übersteigen.

Art. 45 Steuereinheit

Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Gemeindesteuern. Als Grundlage gilt der von der Geschäftsprüfungskommission genehmigte Steuerabschluss.

Art. 46 Ausnahmen

Sofern die Finanzkompetenzen anderweitig abschliessend geregelt sind, gelten die Einschränkungen in diesem Abschnitt F nicht; insbesondere auch nicht für gebundene Ausgaben⁶² sowie für reine Umschichtungen des Finanzvermögens.⁶³

⁶¹ vgl. Art. 19 Gemeindegesetz

⁶² vgl. Art. 4 Finanzhaushaltsgesetz

⁶³ vgl. Art. 3 Finanzhaushaltsgesetz und Art. 19 Gemeindegesetz

G. RECHTSSCHUTZ⁶⁴

Art. 47 Grundsatz

Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, der Kommissionen und Amtsstellen besteht das Rekursrecht.

Art. 48 Rechtsmittelbelehrung

Alle Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 49 Formelle Anforderungen und Fristen

¹Die Rekurse sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

²Die Frist für die Rekurerhebung beträgt 20 Tage nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung, sofern das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

³Wird ein Rekurs rechtzeitig bei einer falschen Instanz eingereicht, so wird er von Amtes wegen der zuständigen Rekursbehörde übermittelt. Die Rekursfrist ist gewahrt.

Art. 50 Rekursinstanzen

¹Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen können an den Gemeinderat weitergezogen werden.

²Rekursinstanz für Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates ist der Regierungsrat, sofern das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht, Übergangsbestimmungen;

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.⁶⁵

²Das Reglement der Gemeinde Rehetobel vom 18. März 1980 und das Reglement für die ausserordentliche Rechnung der Gemeinde Rehetobel vom 5. Dezember 1976 werden damit aufgehoben.

³Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

⁴Die Teilrevision "Abschaffung der Rechnungskirchhöri"⁶⁶ tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁵Die Teilrevision gemäss Urnenabstimmung vom 11.03.2007 tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bezüglich Wahlen

⁶⁴ vgl. Art. 45 Gemeindegesetz

⁶⁵ Von den Stimmberechtigten am 01.12.1996 angenommen
Vom Regierungsrat am **13.01.1997** genehmigt = sofortige Inkraftsetzung

⁶⁶ vgl. insbesondere Änderungen in Art. 4 lit. e, Art. 5 lit. c & d, Art. 20 lit. h, r1 & r2, und Art. 39 dieser Gemeindeordnung (sowie die aufgehobenen Art. 11 - 16 und Art. 38 betr. Rechnungskirchhöri): Von den Stimmberechtigten am 04.03.2001 angenommen
Vom Regierungsrat am **06.06.2001** genehmigt = sofortige Inkraftsetzung

(vgl. Art. 7) finden die revidierten Bestimmungen erstmals Anwendung bei den Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2007 - 2011.⁶⁷

9038 Rehetobel, 7. Oktober 1996 / 04.03.2001 / 11.03.2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Heinz Meier,
Gemeindepräsident-

Ueli Graf,
Gemeindeschreiber

⁶⁷ vgl. insbesondere Änderungen in Art. 7 Abs. 1 lit. a + b, Art. 20 Abs. 1 und lit. k, , Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 25, Art. 26 und Art. 51 Abs. 5 dieser Gemeindeordnung: Von den Stimmberechtigten am 11.03.2007 angenommen / Vom Regierungsrat genehmigt am 17.04.2007